

**Kurztitel**

Gehaltsgesetz 1956

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 61/1997

**§/Artikel/Anlage**

§ 16a

**Inkrafttretensdatum**

15.02.1997

**Außerkrafttretensdatum**

30.06.1998

**Text****Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan**

§ 16a. (1) Beamten, für die ein Dienstplan gemäß § 48 Abs. 6 des Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 gilt, gebührt für die über die im § 48 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 angeführte Wochendienstzeit hinausgehende, in den Dienstplan fallende Zeit, eine monatliche Pauschalvergütung.

(2) Bei der Festsetzung der Pauschalvergütung ist auf das Ausmaß und die Intensität der Inanspruchnahme Bedacht zu nehmen. Eine einheitliche Festsetzung der Höhe der Pauschalvergütung für Beamte gleicher Verwendungsgruppen ist zulässig.

(3) Die Festsetzung der Pauschalvergütung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

(4) Auf die Pauschalvergütung ist § 15 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 bis 6 anzuwenden.